

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

Ministerin

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Stefan Weber, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/7005

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

24. Januar 2022

Entwurf eines Gesetzes über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie – Drs. 19/3557

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wie in der Sitzung des Finanzausschusses am 20. Januar 2022 erbeten, übersende ich anliegend die in dem verkürzten Beteiligungsverfahren zu dem Gesetzentwurf eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen. Daneben wurden von einem Teil der beteiligten Einrichtungen per kurzer E-Mail mitgeteilt, dass keine Anmerkungen bestehen, keine Bedenken erhoben werden oder es wurde Fehlanzeige gemeldet.

Die Vorschläge der Gewerkschaften wurden in verkürzter Form in dem Gesetzentwurf unter Buchst. E dargestellt und bewertet.

Mit freundlichen Grüßen



Monika Heinold

Anlagen
Stellungnahmen

Arbeitsgemeinschaft der Personalräte der obersten Landesbehörden
Düsternbrooker Weg 104 | 24105 Kiel

Finanzministerium
Schleswig-Holstein
Herrn Helmut Kock
Düsternbrooker Weg 64

24105 Kiel

– Der Vorsitzende –

Ralf Klingler
ralf.klingler@stk.landsh.de
Telefon: 0431 988-1798

Geschäftsstelle: Birgit Sellmer-Schönhoff
Birgit.Sellmer-Schoenhoff@stk.landsh.de
Telefon: 0431 988-1925

17.Dezember 2021

Anhörung zum Gesetzentwurf einer Corona Sonderzahlung

Sehr geehrter Herr Koch,

die Arbeitsgemeinschaft der Personalräte der obersten Landesbehörden (AGoL) bedankt sich für Ihre Mail vom 13. Dezember 2021 und die Möglichkeit, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Aus Sicht der AGoL bestehen keine Einwendungen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ralf Klingler
- Vorsitzender -

AZV Rehmkamp 10 24161 Altenholz

Finanzministerium
Schleswig-Holstein
z. Hd. Herrn Koch
Düsternbrooker Weg 64
24106 Kiel

Der Leiter

Privat-Dozent
Dr. habil. Jens T. Kowalski
Tel. 0431-3209-201
E-Mail: leitung@azv-sh.de

14. Dezember 2021

Gesetzentwurf Corona-Sonderzahlung

Sehr geehrter Herr Koch,

seitens des Ausbildungszentrums für Verwaltung gibt es keine Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kowalski

PD Dr. habil. Jens T. Kowalski
Leiter des AZV



dbb
beamtenbund
und tarifunion
schleswig - holstein

dbb sh • Muhliusstr. 65 • 24103 Kiel

Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Frau Ministerin Monika Heinold

per Mail über:
helmut.koch@fimi.landsh.de

Spitzenorganisation der
Fachgewerkschaften und-verbände
des öffentlichen Dienstes

Landesgeschäftsstelle:
Muhliusstr. 65, 24103 Kiel
Telefon: 0431.675081
Fax: 0431.675084
E-Mail: info@dbbsh.de
Internet: www.dbbsh.de

17.12.2021

Beteiligungsverfahren Gesetzentwurf Corona-Sonderzahlung

Ihr Schreiben vom 13. Dezember 2021

Sehr geehrte Frau Heinold,

wir bedanken uns für die zügige Vorlage des Gesetzentwurfes und die damit verbundene Möglichkeit der Stellungnahme. Gern teilen wir Ihnen unsere diesbezügliche Position mit.

Ausgangslage für das Gesetzesvorhaben und dessen Bewertung ist die „Verständigung zur Verbesserung der Besoldungsstruktur“ vom 25. November 2019 zwischen der Landesregierung und den gewerkschaftlichen Spitzenverbänden. In Ziffer 3 wurde vereinbart, dass die schleswig-holsteinische Landesregierung einen Gesetzentwurf vorlegen wird, der die zeit- und wirkungsgleiche Übertragung des nächsten Tarifabschlusses der Tarifgemeinschaft deutscher Länder mit den Gewerkschaften auf die Beamtinnen und die Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes vorsieht.

Wir begrüßen, dass diese Vereinbarung hinsichtlich der Sonderzahlung für die aktiven Beamtinnen und Beamten mit dem vorgesehenen Gesetz umgesetzt werden soll. Die Inhalte des Gesetzentwurfes entsprechen für die aktiven Beamtinnen und Beamten einschließlich der Anwärterinnen und Anwärter sowie Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare der Tarifeinigung vom 29. November. Von Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe B 9 ist keine Kritik an uns herangetragen worden, so dass die Ausnahme der Betroffenen von der Sonderzahlung ungeachtet der obigen Vereinbarung von uns toleriert wird.

Auf keine Akzeptanz und damit deutliche Kritik stößt aber das Fehlen einer entsprechenden Zahlung für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger.

Grundlage dieser Erwägung ist offenbar der Umstand, dass die im Tarifabschluss vereinbarte Sonderzahlung nur für aktive Tarifbeschäftigte vereinbart wurde und der Abmilderung coronabedingter Belastungen der Beschäftigten dient. Darauf kann aber nicht

die Ausnahme der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gestützt werden:

Erstens ist es keine Besonderheit, sondern der Regelfall, dass tarifliche Einkommensanpassungen nur für aktive Beschäftigte greifen. Im Anschluss an das aktive Beschäftigungsverhältnis bestehen keine Ansprüche mehr gegenüber dem Arbeitgeber, sondern gegenüber der Rentenversicherung. Anders ist es bei den Beamtinnen und Beamten – sie bleiben auch nach der Pensionierung in einem besonderen Statusverhältnis, ihre Ansprüche bestehen weiterhin gegenüber dem Dienstherrn. Würde der Argumentation gefolgt werden, dass nur die für aktive Beschäftigte greifenden Tarifregelungen auf Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger übertragbar sind, dann dürfte auch die lineare Komponente nicht übertragen werden. Die besondere Herausstellung der aktiven Beschäftigten im vorliegenden Tarifabschluss wurde lediglich vorgenommen, um die im Einkommensteuergesetz eingeräumte Option steuerfreier Sonderzahlungen zu nutzen.

Zweitens hat die Sonderzahlung unbestreitbar die Wirkung, dass den Beschäftigten ein entsprechender Betrag ausgezahlt wird, ungeachtet des Umstandes, dass damit coronabedingte Belastungen abgegolten werden sollen. Ein Zusammenhang zwischen Zahlungen des Arbeitgebers und den dienstlichen Anforderungen sind ebenfalls keine Besonderheit, sondern der Regelfall. In diesem Zusammenhang kann nicht ignoriert werden, dass es sich bei der Sonderzahlung eben nicht um eine auf besondere Aufgabenbereiche oder Beschäftigtengruppen begrenzte Entschädigung, sondern um eine pauschale Zahlung für alle unter den TV-L fallende Beschäftigte handelt, die den Umstand der verzögerten linearen Anpassung auffängt.

Folglich bliebe eine wirkungsgleiche Übertragung auf die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger aus, wenn der Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung beschlossen würde. Versorgungsempfängerinnen würden 14 Monate lang mit keinem Cent aus der Tarifeinigung profitieren. Dies wird als Verstoß gegen die eingangs genannte Vereinbarung und als Beitrag zur Haushaltssanierung auf dem Rücken der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die fast ausnahmslos ihr gesamtes Berufsleben für funktionierende öffentliche Dienstleistungen standen, wahrgenommen. Hinzukommt, dass die Erwartungen der Kolleginnen und Kollegen auch durch das Schreiben von Finanzstaatssekretärin Dr. Torp vom 15. November, in dem die anstehende zeit- und wirkungsgleiche Übertragung (richtigerweise) bestätigt wurde, nochmals gefestigt wurden.

Die drohende Gerechtigkeitslücke wird durch zwei weitere Aspekte deutlich: auch Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sind der aktuell hohen Inflation ausgesetzt und auch die Renten steigen durchaus spürbar.

Deshalb fordern wir, im Sinne der Vereinbarung für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger eine Einmalzahlung vorzusehen, die eine wirkungsgleiche Übertragung der tariflichen Sonderzahlung gewährleistet. Dabei ist selbstverständlich zu akzeptieren, dass diese zu versteuern wäre.

Mit freundlichen Grüßen



Kai Tellkamp
Landesbundvorsitzender



DGB Bezirk Nord | Besenbinderhof 60 | 20097 Hamburg

Finanzministerium Schleswig-Holstein
Frau Ministerin Monika Heinold
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie

15. Dezember 2021

Sehr geehrte Frau Ministerin,

Olaf Schwede
Öffentlicher Dienst

olaf.schwede@dgb.de

das Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein hat den Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) mit Schreiben vom 13. Dezember 2021 um eine kurzfristige Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie gebeten. Dieser Bitte kommt der DGB hiermit gerne nach.

Telefon: 040-6077661-17
Telefax: 040-6077661-41

OS

Bereits am 3. Dezember 2021 fand eine mündliche Erörterung der Inhalte dieses Gesetzesentwurfes und möglicher Inhalte eines folgenden Anpassungsgesetzes zwischen Vertreter*innen der Landesregierung und Vertreter*innen des DGB und seiner Gewerkschaften statt. In diesem Gespräch haben die Vertreter*innen des DGB und seiner Gewerkschaften sowohl deutliche Kritik an dem nun vorliegenden Entwurf geäußert als auch alternative Vorschläge formuliert. Zu einer sachgerechten Verständigung über den vorliegenden Gesetzesentwurf kam es nicht.

Besenbinderhof 60
20097 Hamburg

nord.dgb.de

Zum vorliegenden Gesetzesentwurf

Der vorliegende Gesetzesentwurf versucht weitgehend die Inhalte des Tarifvertrages über eine einmalige Corona-Sonderzahlung (TV Corona-Sonderzahlung) vom 29. November 2021 abzubilden und in das Beamtenverhältnis zu übertragen. Dies erscheint sachgerecht, führt jedoch im vorliegenden Entwurf zum Problem, dass die Versorgungsempfänger*innen die steuerfreie Einmalzahlung nicht erhalten sollen. Begründet wird dies nur sehr kurz mit dem Sinn und Zweck der steuerfreien Einmalzahlung als Corona-Sonderzahlung und der Sinnhaftigkeit eines länderübergreifenden Vorgehens. Die eigentliche Gesetzesbegründung enthält zu dieser Frage keine Aussage.

Die Vertreter*innen des DGB und seiner Gewerkschaften haben dies bereits im Rahmen der mündlichen Erörterung am 3. Dezember 2021 deutlich kritisiert und darauf verwiesen, dass ohne eine entsprechende Zahlung an die Versorgungsempfänger*innen bei stark steigenden Preisen mindestens 14 Leermomente ohne eine Kompensation entstehen würden.

Mittlerweile haben sich die Gewerkschaft der Polizei (GdP), die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) sowie die Fachgruppe Feuerwehr der Gewerkschaft ver.di mit offenen Briefen zu dieser Frage an die Landesregierung gewandt und deutlich Position bezogen. In den Schreiben wird u. a. darauf hingewiesen, dass die Landesregierung im Rahmen einer sachgerechten Verständigung mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften im November 2019 die zeit- und wirkungsgleiche Übertragung des Tarifergebnisses auf die Beamt*innen und Versorgungsempfänger*innen schriftlich zugesagt hat.

Eine Einmalzahlung an die Versorgungsempfänger*innen könnte aus Sicht des DGB auch in zu versteuernder Form und entsprechend dem individuell erworbenen Ruhegehaltssatz erfolgen. Damit würde eine deutliche Differenzierung zur steuerfreien Einmalzahlung für die aktiven Beschäftigten vorgenommen werden. Der komplette Ausschluss führt jedoch zwangsläufig zu Kritik seitens der Betroffenen und wird als fehlende Wertschätzung für die Versorgungsempfänger*innen verstanden. Der DGB und seine Gewerkschaften fordern die Landesregierung auf, ihre Haltung in dieser Frage zu korrigieren und zumindest mit dem kommenden Anpassungsgesetz ein Zeichen der Wertschätzung in Richtung der Versorgungsempfänger*innen zu setzen.

Besonders irritierend war für die Vertreter*innen der Gewerkschaften, dass die Landesregierung in der mündlichen Erörterung am 3. Dezember 2021 selbst zu einer symbolischen Geste in Richtung der Versorgungsempfänger*innen, wie beispielsweise einer Entlastung bei den Selbstbehalten in der Beihilfe, nicht bereit war.

Der DGB nimmt den geplanten Ausschluss der Besoldungsgruppen B 9 bis B 11 von der steuerfreien Einmalzahlung zur Kenntnis. Aus Sicht des DGB wäre auch für diese Besoldungsgruppen eine steuerfreie Einmalzahlung zur Abmilderung der besonderen Belastungen im Arbeitsleben durch die Covid-19-Pandemie sachgerecht und vertretbar gewesen. Der DGB legt großen Wert darauf, dass diese Regelung eine politische Entscheidung ohne Bezug zur Rechtssystematik des Besoldungsrechts darstellt und sich damit aus dieser einmaligen Entscheidung kein Präjudiz des Ausschlusses oberer Besoldungsgruppen bei der Übertragung von Tarifergebnissen in das Besoldungsrecht ableiten lässt. Dies wäre in der Gesetzesbegründung entsprechend nachzubessern.

Zum künftigen Anpassungsgesetz

Der DGB und seine Gewerkschaften erwarten, dass die notwendigen Gesetzgebungsverfahren zur Übertragung des Tarifergebnisses und zur Sicherung einer amtsangemessenen Alimentation noch vor der Landtagswahl im Mai 2022 abgeschlossen werden. Diese Erwartung wird der DGB auch gegenüber dem Landtag deutlich machen. Um dies im weiteren Verfahren zu gewährleisten, hat sich der DGB ausdrücklich bereit erklärt, auch verkürzte Beteiligungsfristen zu akzeptieren.

Im Rahmen eines noch notwendigen Anpassungsgesetzes geht der DGB von einer Erhöhung der Besoldung und Versorgung zum 1. Dezember 2022 von 2,8 Prozent aus. Die Bezüge der Anwärter*innen müssten analog dem Tarifergebnis um 50 Euro steigen.

Als Ergebnis des bereits 2019 vereinbarten Besoldungsstrukturpaketes ist zudem eine lineare Erhöhung der Besoldung und Versorgung zum 1. Juni 2022 um zusätzliche 0,6 Prozent notwendig.

Offen ist auch noch die Forderung des DGB und seiner Gewerkschaften nach der vollständigen Abschaffung der Selbstbehalte in der Beihilfe für alle Besoldungsgruppen. Aus Sicht der Gewerkschaften des DGB wäre dieser Schritt das Äquivalent zur ab dem 1. Januar 2019 wiederhergestellten paritätischen Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung und der damit stattgefundenen Entlastung der Versicherten. Eine analoge Maßnahme im Beihilferecht ist in Schleswig-Holstein bisher nicht erfolgt.

Der DGB bittet um die Berücksichtigung seiner Anmerkungen und Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink that reads 'Olaf Schwede'. The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Olaf Schwede



Deutsche Rentenversicherung Nord, 23544 Lübeck

Finanzministerium Schleswig-Holstein
Ministerin
Frau Monika Heinold
Postfach 71 27
24171 Kiel

Vorab per Mail an:
Monika.Heinold@fimi.landsh.de
Kopie per Mail an:
Helmut.Koch@fimi.landsh.de

Der Geschäftsführer

Ziegelstr. 150
23556 Lübeck
Postanschrift: 23544 Lübeck
Telefon: 0451 485-10000
Telefax: 0451 485-2910000
www.deutsche-rentenversicherung-
nord.de
info@drv-nord.de

Ihr Ansprechpartner:
Frau Gatterer
Telefon: 040 5300-11215
Telefax: 040 5300-2911215

14.12.2021

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf über eine einmalige Sonderzahlung
aus Anlass der COVID-19-Pandemie**

Sehr geehrte Frau Heinold,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum o.g. Gesetzentwurf eine Stellung-
nahme abgeben zu können.

Die DRV Nord befürwortet den Gesetzentwurf in all seinen Teilen.

Mit freundlichen Grüßen

Volker Reitstätter
Erster Direktor

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE



Schleswig-Holsteinischer Landkreistag | Reventlouallee 6 | 24105 Kiel

Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein
Herrn Helmuth Koch

Per E-Mail: helmuth.koch@fimi.landsh.de

Ansprechpartner
Evelyn Dallal
Durchwahl
0431.57005019
Aktenzeichen
053.00

Kiel, den 16.12.2021

Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Corona-Sonderzahlung

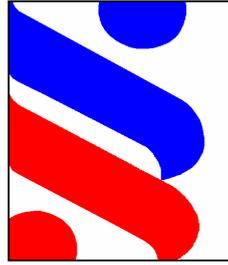
Sehr geehrter Herr Koch,

gegen den vorgelegten Gesetzentwurf zur Corona-Sonderzahlung bestehen aus Sicht der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände keine Bedenken. Änderungswünsche und Anregungen haben wir nicht vorzutragen.

Mit freundlichen Grüßen

Evelyn Dallal

Referentin



**SCHLESWIG-
HOLSTEINISCHER
RICHTERVERBAND**

verband der richterinnen
und richter,
staatsanwältinnen und
staatsanwälte

Kiel, im Dezember 2021
Verfasser: VRiFG Dr. Engellandt
Stellungnahme Nr. 13/2021
Abrufbar unter www.richterverband.de

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie

Der Schleswig-Holsteinische Richterverband bedankt sich für die Anhörung und nimmt zu dem Gesetzentwurf folgendermaßen Stellung:

Wir **begrüßen die zügige Übernahme des Tarifabschlusses** in Sachen Corona-Sonderzahlung. Die Vorabregelung und verfahrensrechtliche Entkoppelung von der linearen Komponente des Tarifabschlusses halten wir im Interesse einer zügigen Auszahlung der Corona-Prämie für sachgerecht. Sinnvoll erscheint uns auch die flankierende Neuregelung gemäß § 89a Beamtenversorgungsgesetz, die sicherstellt, dass es im Falle des Zusammentreffens von Versorgungsbezügen mit Erwerbseinkommen nicht zu einer Kürzung der Versorgungsbezüge gemäß § 64 Beamtenversorgungsgesetz kommt.

Wie bereits auf der Videokonferenz vom 2. Dezember 2021 mitgeteilt, **vermissen** wir jedoch **eine angemessene Ausgleichsregelung für die Pensionäre**. Es ist zwar richtig, dass eine Übertragung der steuerfreien Corona-Prämie auf den Versorgungsbereich schon wegen der strikten steuerlichen Vorgaben nicht in Betracht kommt, denn

gemäß § 3 Ziffer 11a Einkommensteuergesetz setzt die Steuerfreiheit voraus, dass die Prämie aufgrund der Corona-Krise „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ gezahlt wird. Umgekehrt ist jedoch in Rechnung zu stellen, dass die Zusage einer steuerfreien Corona-Prämie letztlich die Geschäftsgrundlage für die sehr bescheidene lineare Komponente des Tarifabschlusses, welche erst zum 1. Dezember 2022 wirksam wird, bildete.

Bei einer systemgerechten Übertragung des Abschlusses auf den Versorgungsbereich kann deshalb **nicht allein auf die lineare Komponente** abgestellt werden. Diese sichert unter der aktuell zu verzeichnenden Inflationsrate über die Laufzeit des Abschlusses von zwei Jahren hinweg nicht einmal den realen Werterhalt der Pension. In rechtlicher Hinsicht bleibt zudem zu beachten, dass die Versorgungsempfänger einen durch Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz verfassungsrechtlich garantierten Anspruch auf **amtsangemessene Versorgungsbezüge** haben. Dieser Anspruch wird nicht durch Tarifabschlüsse verdrängt, ganz abgesehen davon, dass es den Tarifvertragsparteien auch gar nicht darum ging, eine vorgreifliche Lösung für pensionierte Beamte zu schaffen. Die Aufgabe der systemgerechten Übertragung eines Tarifergebnisses bleibt vielmehr in der Verantwortung des Besoldungsgesetzgebers. Wir meinen deshalb, dass den Pensionären in Ergänzung zur linearen Komponente eine reguläre, steuerpflichtige Einmalzahlung in angemessener Höhe gewährt werden sollte.

Arbeitsgemeinschaft der Hauptschwerbehindertenvertretungen
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes S-H
Brunswiker Str. 16-22, 24105 Kiel

- **Per Mail**
Finanzministerium
Düsternbrooker Weg 64
VI 117
Herrn Helmut Koch

Der Vorsitzende

Martin Zacharias
Martin.Zacharias@bimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-2569
Telefax
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Eingang am:

Kiel, 14.12.2021

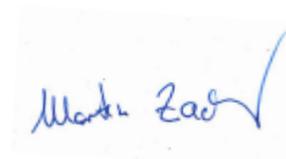
Hier:

Beteiligungsverfahren zu dem Gesetzentwurf zur Corona-Sonderzahlung

Sehr geehrter Herr Koch,

wie bedanken uns für die Einbeziehung in der o.a. Angelegenheit und nehmen Bezug auf Ihre Mail vom 13.10.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme. Die Arbeitsgemeinschaft der Hauptschwerbehindertenvertretung beim Land Schleswig-Holstein (AG HSV) erhebt keine Bedenken und trägt den Gesetzentwurf mit.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Zacharias
Vorsitzender